Monatsinformation

Dezember 2026

Guten Tag,

in Folge eines Urteils des Niedersächsischen Finanzgerichts muss der Bundesfinanzhof klären, ob bei gemeinsam von Eheleuten angemieteten Räumlichkeiten, die ausschließlich von einem Ehegatten als außerhäusliches Arbeitszimmer genutzt werden, zwischen grundstücksorientierten und nutzungsorientierten Aufwendungen zu unterscheiden ist.

Übernimmt ein Unternehmen bei einer Jahresabschlussfeier die Kosten für Unterhaltung und Übernachtung selbstständiger Handelsvertreter und Montagepartner, sind dies nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt steuerpflichtige Geschenke, wenn ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse nicht nachgewiesen ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Entgelt für den Verzicht auf einen Nießbrauch an einem vermieteten Grundstück als Entschädigung steuerbar ist. Damit gibt er die über 30 Jahre geltende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis auf. Bisher galt die Ablösung als nicht steuerbare Vermögensumschichtung. Mit einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium eine Übergangsregelung getroffen.

Der Bundestag hat am 12.11.2026 den Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2026 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen. Vorbehaltlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses, kann das Gesetz als nächstes den Bundesrat passieren.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformation oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.

Für Einkommensteuerpflichtige

Abzug von Unterhaltsleistungen an den getrenntlebenden Ehegatten im Trennungsjahr verneint

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied in einem nicht rechtskräftigen Urteil vom 26.08.2026, dass der Abzug von Unterhaltsleistungen an den dauernd getrenntlebenden Ehegatten als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG) für den Veranlagungszeitraum der Trennung ausgeschlossen ist (Az. 9 K 10/26).

Nach Auffassung des Gerichts soll der Abzug nur den Wegfall des Splittingvorteils ausgleichen, der im Trennungsjahr noch nicht eintritt.

Hinweis

Anders entschied das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 23.07.2026: Unterhaltszahlungen an die dauernd getrenntlebende Ehefrau sind bereits im Trennungsjahr als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG abzugsfähig, wenn die Ehegatten die Möglichkeit der Einzelveranlagung wählen (Az. 9 K 2776/25 E). Auch hier ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (BFH-Az.: X R 23/26).

Der Streit betrifft nur das Jahr der Trennung, und auch nur dann, wenn die Ehepartner für dieses Jahr die Einzelveranlagung wählen. Ab dem Folgejahr können Unterhaltszahlungen mit Zustimmung des Empfängers wie bisher als Sonderausgaben abgezogen werden. Ob im Trennungsjahr die Zusammenveranlagung oder die Einzelveranlagung mit Unterhaltsabzug günstiger ist, sollte durchgerechnet werden. Wurde der Abzug bereits abgelehnt, sollte der Bescheid bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.

Abziehbarkeit der Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer

Die Kläger wohnten gemeinsam in einer Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus und hatten in diesem Haus - räumlich getrennt von der Familienwohnung - ebenfalls

gemeinsam eine weitere Wohnung angemietet, die der Kläger allein als (außerhäusliches) Arbeitszimmer nutzte. Weil beide Eheleute gemeinsam Mieter der „Arbeitszimmer-Wohnung“ waren und die Mietzahlungen von ihrem Gemeinschaftskonto erfolgten, nahm das beklagte Finanzamt eine Aufteilung der angefallenen Aufwendungen in grundstücks- und nutzungsorientierte Aufwendungen vor. Zu den grundstücksorientierten Aufwendungen zählte das Finanzamt die Miete und den in der Nebenkostenabrechnung berechneten Anteil der Mieter an Grundsteuer und Gebäudeversicherung. Diese Kosten ließ es zur Hälfte nicht zum Abzug als Werbungskosten beim Ehemann zu. Es handele sich aufgrund der gemeinsamen Anmietung und der Zahlung von einem Gemeinschaftskonto insoweit um Aufwendungen der Ehefrau.



Das Niedersächsische Finanzgericht folgte der Sichtweise des Finanzamts nicht (Az. 3 K 54/26). Schon die Aufteilung in grundstücks- und nutzungsorientierte Aufwendungen sei verfehlt, denn Mieter hätten keine grundstücksorientierten Aufwendungen. Sie würden sämtliche Aufwendungen nur tätigen, um die angemieteten Räumlichkeiten nutzen zu können. Darüber hinaus sei auch die gemeinsame Anmietung und die Zahlung von einem Gemeinschaftskonto unschädlich, wenn Veranlassung für die Anmietung ausschließlich die Nutzung als Arbeitszimmer durch einen Ehegatten zur Erzielung von Einkünften sei und die Eheleute vereinbart hätten, dass der Kläger letztlich die Kosten zu tragen habe. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Hierzu ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 13/26 anhängig.

Hinweis

Wenn Räume gemeinsam mit dem Ehepartner angemietet werden, die nur einer von beiden beruflich nutzt, sollte schriftlich festgehalten werden, wer die Kosten trägt und die Miete möglichst von dessen Konto gezahlt werden. Für ein Arbeitszimmer innerhalb der eigenen Wohnung gelten andere, engere Regeln.

Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück als steuerbare Entschädigung

Mit Urteil vom 10.10.2025 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts an einem dem Privatvermögen zugehörigen Grundstück eine steuerbare Entschädigung ist (gemäß § 24 Nr. 1 a) i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt (Az. IX R 4/24). Mit dieser Entscheidung wendet sich das Gericht gegen die seit über 30 Jahren bestehende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, wonach Gegenleistungen für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts nicht als steuerbare Entschädigungen berücksichtigt wurden. Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Steuerpflichtige, denen eine Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen zufließt, bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nicht unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden haben müssen, um den Tatbestand des § 24 Nr. 1 a) EStG zu erfüllen. Auch insofern liegt eine Abweichung von jahrzehntelanger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis vor.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 21.10.2026 verfügt, dass die bisherige Rechtsprechung - in Abweichung von der o. g. Entscheidung - weiterhin auf vertraglich vereinbarte Nießbrauchsablösungen bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt anzuwenden ist (Az. IV C 1 - S 2253/00047/032/015).

Hinweis

Wer einen Nießbrauch an einer vermieteten Immobilie gegen eine Abfindung aufgibt, muss diese künftig in der Regel versteuern. Zusätzlich hat der Bundestag mit dem Jahressteuergesetz 2026 beschlossen, Zahlungen für die Ablösung eines Nießbrauchs ab 2027 ausdrücklich zu besteuern (siehe Beitrag zum Jahressteuergesetz). Bei einer geplanten Ablösung sollte vor der Unterschrift der steuerliche Berater angesprochen werden.

Verlustbescheinigung bei Kapitalanlagen für die Steuererklärung noch bis zum 15.12.2026 beantragen

Verluste aus Kapitalanlagen können mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen verrechnet werden. Dies gilt nicht bei Verlusten aus Aktien. Verluste aus Aktien dürfen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Wie sich die Verluste ausgleichen lassen, hängt davon ab, ob Depots bei einer oder bei mehreren Banken vorhanden sind. Zwischen den Geldinstituten findet nämlich kein Datenaustausch statt. D. h., Fehlbeträge bei der einen Bank können nicht automatisch mit Gewinnen bei der anderen Bank verrechnet werden. Eine bankübergreifende Verlustverrechnung kann nur in der Einkommensteuererklärung mit einer sog. Verlustbescheinigung beantragt werden.

Hierzu stellt die verlustführende Bank auf Antrag eine Verlustbescheinigung aus, die dem Finanzamt vorgelegt wird. Achtung: Der Antrag auf die Verlustbescheinigung muss bis spätestens **15.12.2026** bei der Bank gestellt werden. Danach schließt die Bank den Verlustverrechnungstopf, um eine doppelte Berücksichtigung sowohl bankintern als auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu vermeiden.

Wird kein Antrag gestellt, geht der Verlust nicht verloren: Die Bank trägt ihn ins nächste Jahr vor und verrechnet ihn dort mit künftigen Gewinnen. Der Antrag lohnt sich daher nur, wenn bei einer anderen Bank Gewinne vorhanden sind, mit denen der Verlust verrechnet werden soll. Bei gemeinsamem Freistellungsauftrag verrechnen Banken Verluste ehegattenübergreifend.

Gewinne aus angelegtem Kapital werden mit einer Abgeltungsteuer von 25 Prozent besteuert - zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer. Zum Jahreswechsel sollten daher **bestehende Freistellungsaufträge angepasst** werden oder bei den Banken ein Freistellungsauftrag erteilt werden, um den Sparer-Pauschbetrag auszuschöpfen. Erst wenn die Erträge diesen Sparer-Pauschbetrag (Freibetrag) überschreiten, wird die Abgeltungsteuer fällig. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt im Veranlagungszeitraum 2026 für Alleinstehende 1.000 Euro (bei Zusammenveranlagung 2.000 Euro). Dieser kann und sollte bei Bedarf auf mehrere Banken/Depots verteilt werden. Achtung: In Summe dürfen die erteilten Freistellungsbeträge den Sparer-Pauschbetrag jedoch nicht überschreiten.

Verluste aus wertlos gewordenen Aktien - etwa nach einer Insolvenz - haben viele Banken bis Ende 2025 nicht automatisch verrechnet. Ab 2026 sind sie dazu verpflichtet. Für frühere Jahre können solche Verluste in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Bei der Jahressteuerbescheinigung ist daher auf Hinweise wie „Nicht ausgeglichene Verluste“ zu achten und die Bescheinigung bestenfalls an den steuerlichen Berater vollständig weiterzugeben.

Jahresabschlussfeier: Unterhaltung und Übernachtung für selbstständige Vertriebspartner sind steuerpflichtig

Eine GmbH veranstaltete jährlich Weihnachts- bzw. Jahresabschlussfeiern und lud dazu neben eigenen Beschäftigten auch selbstständige Handelsvertreter und Montagepartner ein. Die Feiern fanden in Hotels statt. Das Unternehmen übernahm die Bewirtung und Übernachtung sowie die Kosten für Unterhaltungs- und Showprogramme. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung stufte das Finanzamt die auf die selbstständigen Teilnehmer entfallenden Kosten für Übernachtung und künstlerische Unterhaltung als steuerpflichtige Geschenke ein. Die GmbH beantragte daraufhin die Pauschalbesteuerung nach § 37b Abs. 1 EStG. Gegen den anschließend erlassenen Nachforderungsbescheid ging sie jedoch vor. Das Unternehmen argumentierte, die Veranstaltungen hätten überwiegend betrieblichen Zwecken gedient. Unter anderem sollten Produktneuheiten vorgestellt, der Austausch zwischen Handelsvertretern und Montagepartnern gefördert sowie deren Motivation und Bindung an das Unternehmen gestärkt werden. Deshalb liege bei den Teilnehmern kein steuerpflichtiger Vorteil vor.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt wies die Klage ab (Az. 2 K 476/19). Durch die kostenlose Übernachtung und Unterhaltung hätten die selbstständigen Teilnehmer eigene Ausgaben erspart und damit einen geldwerten Vorteil erhalten. Die allgemeinen betrieblichen Ziele der GmbH reichten nicht aus, um diesen Vorteil steuerlich auszuschließen. Das Unternehmen habe insbesondere nicht durch Einladungen, Programme oder Ablaufpläne nachgewiesen, dass die betrieblichen Zwecke den privaten Erlebnis- und Unterhaltungswert eindeutig überwogen. Konkrete Programmpunkte zur gemeinsamen Bearbeitung betrieblicher Themen wären nicht erkennbar. Die streitigen Aufwendungen für Unterhaltung und Übernachtung führten

deshalb bei den selbstständigen Handelsvertretern und Montagepartnern zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen in Form von Geschenken. Aufgrund der von der GmbH gewählten Pauschalbesteuerung waren diese Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 EStG zu versteuern.

Hinweis

Werden zu einer Jahresabschlussfeier auch Geschäftspartner eingeladen, sollten Einladung und Programm belegen, dass betriebliche Themen im Vordergrund stehen - etwa Produktvorstellungen oder Schulungen mit festen Zeiten. Für die eigenen Mitarbeiter gilt weiterhin der Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer, wenn die Feier allen Beschäftigten offensteht. Dies sollte vor der Veranstaltung geklärt sein, wenn auch Geschäftspartner eingeladen werden sollen.

Für Erbschaftsteuerpflichtige

Grundstücksbewertung: Gutachtenauftrag kann für vorläufigen Rechtsschutz genügen

Bis ein Wertgutachten für ein Grundstück fertiggestellt ist, können mehrere Monate vergehen. Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf muss ein Steuerpflichtiger in dieser Zeit nicht zwingend auf vorläufigen Rechtsschutz verzichten (Az. 11 V 1194/26 A (BG)).

Damit weicht das Gericht von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab. Danach reicht die bloße Beauftragung eines Gutachtens grundsätzlich nicht aus. Aufgrund dieser Abweichung hat das Finanzgericht die Beschwerde zugelassen.

Hinweis

Halten Sie den vom Finanzamt festgestellten Grundstückswert für zu hoch, muss der Einspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden - auch wenn das Gutachten noch nicht vorliegt. Mit dem Nachweis, dass ein Gutachten in Auftrag

gegeben wurde, kann nach dieser Entscheidung bereits die Aussetzung der Zahlung beantragt werden. Ob sich ein Gutachten lohnt, sollte vorher geprüft werden.

Für Umsatzsteuerpflichtige

Vermietung oder Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

In einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums bezieht sich die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Az. V R 7/23 (V R 22/20)) zur Umsatzsteuerbefreiung der Vermietung oder Verpachtung von Betriebsvorrichtungen und stellt klar, dass an der bisherigen Auffassung nicht mehr festgehalten wird (Az. III C 3 - S 7168/00035/001/102).

Bisher wurde die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen stets als umsatzsteuerpflichtig eingeordnet. Künftig ist zu prüfen, ob eine wirtschaftlich einheitliche Leistung vorliegt und die Überlassung der Betriebsvorrichtungen lediglich eine Nebenleistung zur Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks darstellt.

Liegt eine wirtschaftlich einheitliche Leistung vor, die aus einer umsatzsteuerbefreiten Hauptleistung in Form der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks und einer damit untrennbar verbundenen Nebenleistung besteht, teilt die Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung. Die Finanzverwaltung hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst und zudem eine Anwendungsregelung getroffen.

Das ändert sich nach dem aktuellen BMF-Schreiben vom 19.10.2026

Die Vermietung von Grundstücken ist normalerweise umsatzsteuerfrei. Maschinen und Anlagen, die zu einem Betrieb gehören (sog. Betriebsvorrichtungen), waren bisher immer steuerpflichtig, selbst wenn sie nur eine kleine Rolle spielten.

Beispiel: Die Verpachtung der Flächen für ein Restaurant ist steuerfrei, soweit die reine Grundstücksüberlassung erfolgt. Fest installierte Kühlanlagen, ein Gewerbeherd und eine gewerbliche Spülmaschine sind Betriebsvorrichtungen. Die Verpachtung dieser

Geräte war steuerpflichtig. Wurde zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter eine einheitliche Miete vereinbart, war diese bislang in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil aufzuteilen.

Nach EuGH- und BFH-Rechtsprechung gilt das nicht mehr pauschal. Das Finanzamt folgt dem jetzt. Entscheidend ist nicht mehr, was vermietet wird, sondern wofür der Mieter die Sache im Kern nutzt. Eine Leistung wird nicht mehr künstlich aufgeteilt, sondern einheitlich beurteilt.

Dabei ist Folgendes zu beachten: Steht das Gebäude im Vordergrund der Vermietung und sind die Anlagen nur Beiwerk, etwa bei Multifunktionshallen oder Campingplätzen mit Strom- und Wasseranschlüssen, ist die gesamte Vermietung steuerfrei.

Steht die Technik im Vordergrund bzw. geht es dem Mieter hauptsächlich darum, die besondere Ausstattung des Grundstücks zu nutzen, ist die gesamte Vermietung steuerpflichtig, denn erst die Anlagen ermöglichen den eigentlichen Nutzungszweck, etwa bei Schwimmbädern, Kletterhallen oder Golfplätzen.

Für das Beispiel bedeutet das nach der Logik des BMF-Schreibens, die Verpachtung eines Restaurants mit fest eingebauter Küchentechnik dürfte regelmäßig insgesamt steuerfrei sein, da die Raumüberlassung im Vordergrund steht.

Für Umsätze vor dem 01.01.2027 wird es aber nicht beanstandet, wenn alle Beteiligten übereinstimmend noch die alte Regelung anwenden (BMF-Schreiben vom 19.10.2026, III C 3 - S 7168/00035/001/102, BFH, Beschluss V R 7/23 vom 17.08.2023).

Was sollten Vermieter jetzt tun?

- Mietverträge prüfen: Was ist die Hauptleistung, was nur Zubehör oder Betriebsvorrichtung? Der Vertrag muss die Realität abbilden.
- Rechnungen prüfen: Ein bisher richtiger Steuerausweis kann nun falsch sein und zu Nachzahlungen führen (§ 14c UStG). Der Mieter kann eine zu Unrecht ausgewiesene Steuer nicht als Vorsteuer abziehen.
- Vorsteuer auf die Anlagen prüfen: Wird die Vermietung künftig insgesamt steuerfrei und wurde für Anschaffung oder Einbau der Betriebsvorrichtungen

Vorsteuer erstattet, kann das Finanzamt diese teilweise zurückfordern (§ 15a UStG).

- Prüfen, ob der Verzicht auf die Steuerfreiheit (Option zur Steuerpflicht, § 9 UStG) sinnvoll ist, etwa bei Vermietung an Unternehmer.
- Umgekehrter Fall: Wird eine bisher teilweise steuerfreie Vermietung insgesamt steuerpflichtig, prüfen, ob der Mietvertrag erlaubt, die Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen.
- Alles bis zum 31.12.2026 klären und die Einordnung dokumentieren.

Sonstige

Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge

Ab 2027 gelten neue Regeln für die staatlich geförderte private Altersvorsorge. Das Gesetz ist bereits verabschiedet. Neu ist unter anderem ein gefördertes Altersvorsorgedepot ohne Beitragsgarantie. Ein Riester-Vertrag sollte deshalb aber nicht vorschnell gekündigt werden und vor einem Wechsel sollte eine Beratung erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium hat FAQs zur Altersvorsorge veröffentlicht, die Antworten auf diese und weitere Fragen enthalten.

Link: "Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge"

Gesetzgebung

Minijobs 2027: Mindestlohn und Verdienstgrenze steigen

Zum 01.01.2027 ändern sich wichtige Werte für Minijobs. Der gesetzliche Mindestlohn steigt von 13,90 Euro auf 14,60 Euro pro Stunde. Damit erhöht sich automatisch auch die Verdienstgrenze für Minijobs.

Ab 2027 liegt die Minijob-Grenze bei 633 Euro monatlich bzw. 7.596 Euro jährlich. Die Verdienstgrenze ist dynamisch an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Grundlage der Berechnung sind zehn Wochenstunden zum Mindestlohn. Trotz der Erhöhung bleibt bei Zahlung des Mindestlohns eine Arbeitszeit von rund 43 Stunden im Monat möglich. Wird ein höherer Stundenlohn gezahlt, reduziert sich die mögliche Arbeitszeit entsprechend.

Für bestehende und neue Minijobs sollten noch vor der ersten Abrechnung im Januar 2027 insbesondere Stundenlohn, Arbeitszeit und voraussichtlicher Jahresverdienst sowie gegebenenfalls weitere zum Verdienst zählende Zahlungen überprüft werden. So kann sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für einen Minijob weiterhin erfüllt sind.

Hinweis

Wer bisher 603 Euro im Monat bei unveränderter Stundenzahl erhält, liegt ab Januar unter dem Mindestlohn. Die Stunden oder das Entgelt sollten rechtzeitig angepasst und die Änderung schriftlich festgehalten werden. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld zählen beim Jahresverdienst mit. Der Übergangsbereich (Midijob) beginnt ab 2027 bei 633,01 Euro.

Jahressteuergesetz 2026

Bundestag beschließt JStG 2026 mit Änderungen - ein Überblick der Änderungsanträge

Der Bundestag hat am 12.11.2026 das Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) beschlossen. Es war am 11.11.2026 im Finanzausschuss des Bundestags behandelt und dann kurzfristig auf die Tagesordnung aufgenommen worden. Im Vergleich zum Regierungsentwurf (RegE) wurden 30 Änderungsanträge durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags eingearbeitet. Nachfolgend eine (nicht abschließende) Einordnung der in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 11.11.2026, BT-Drs. 21/9139, aufgezählten Neuerungen:

- Gesetzliche Normierung der steuerneutralen Buchwertübertragung bei Übertragung eines Betriebs unter Vorbehaltsnießbrauch, § 6 Abs. 3 Satz 4 EStG-E, gilt für Übertragungen nach dem 31.12.2026 (§ 52 Abs. 12 Satz 20 EStG-E)
- Einführung eines steuerlichen Abzugsverbotes für Barzahlungen ab 10.000 Euro, § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG-E für Betriebsausgaben und § 9 Abs. 5 EStG-E für Werbungskosten bei den Überschusseinkünften; erstmals für Barzahlungen anzuwenden, die nach dem 09.07.2027 ausgeführt werden, § 52 Abs. 6 Satz 14 EStG-E
- Einbeziehung aller Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken zertifiziert worden sind, in den berechtigten Gutachterkreis bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück, § 6f Abs. 3 EStG-E; Inkrafttreten am Tag nach Verkündung
- Erweiterung der Regelung zu Investitionsabzugsbeträgen (IAB) und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG um Investitionen in EU/EWR-Betriebsstätten, § 7g Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 2 EStG-E, gilt für alle Investitionsabzugsbeträge, die verfahrensrechtlich noch nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechnet werden können und alle begünstigten Wirtschaftsgüter, bei denen der steuerlich maßgebende Verbleibens- und Nutzungszeitraum nach § 7g Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 2 EStG noch nicht abgelaufen ist (§ 52 Abs. 16 EStG-E)
- Einführung einer Regelung zur Festlegung des Besteuerungszeitpunkts von Earn-Out-Zahlungen auf den Zeitpunkt der Veräußerung, Klarstellung des Anwendungsbereichs beim Aktientausch § 16 Abs. 2 Satz 4 EStG-E, § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E, gilt ab 01.01.2027 (§ 52 Abs. 25a, Abs. 25b Satz 3 EStG-E)
- Einführung eines Besteuerungstatbestandes für Zahlungen für die Ablösung von Nießbrauchsrechten bei den sonstigen Einkünften, § 22 Nr. 6 EStG-E, gilt ab 01.01.2027 (§ 52 Abs. 30 Satz 2 EStG-E)
- Ausnahmeregelung zur 10jährigen Frist zugunsten von Veräußerern von Immobilien in Scheidungsfällen, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG-E, gilt für alle offenen Fälle (§ 52 Abs. 31 Satz 8 EStG-E)
- Änderung der Regelung zur Frist für Änderungsanträge bei der Thesaurierungsbegünstigung, § 34a Abs. 1 Satz 5 EStG-E, gilt erstmals für Gewinne, die im Veranlagungszeitraum 2025 thesauriert werden (§ 52 Abs. 34 Satz 4 EStG-E)

- Streichung der geplanten Änderung: der Pflege-Pauschbetrag wird - wie bisher - in § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG geregelt, auf Antrag für zwei Jahre gebildet und als Freibetrag im Lohnsteuerabzug berücksichtigt
- Flankierende Änderung zu der bereits im RegE des JStG 2026 enthaltenen Regelung zur Vermeidung von Cum-Cum-Gestaltungen nach § 50c Abs. 2 Satz 6 EStG-E in § 50j EStG-E, gilt erstmals für Kapitalerträge, die ab dem 01.01.2027 zufließen (§ 52 Abs. 48a EStG-E)
- Regelung zum Grundlohn für die Berechnung der Sonn- und Feiertags-sowie Nacht-Zuschläge -Definition im § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E angepasst (im Vorgriff auf das Einkommensteuerreformgesetz 2027); Inkrafttreten 01.01.2027
- Klarstellung bei der Entstrickungsbesteuerung zum Ausschluss von inländischem unbeweglichem Vermögen bei uneingeschränkt fortbestehendem inländischen Besteuerungsrecht, § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG-E, anzuwenden auf alle offenen Fälle außer Fällen, in denen die Wirtschaftsjahre vor dem 01.01.2006 enden, § 52 Abs. 6 Satz 24 EStG-E
- Streichung der geplanten Änderungen bei der Dauerhaftigkeit der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte, § 9 Abs. 4 Satz 3, § 52 Abs. 16b EStG
- Folgeanpassungen an die Bundesförderung für effiziente Gebäude (Förderrichtlinie vom 17.07.2026) -Einzelmaßnahmen bei den Regelungen zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, § 35c Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 8, Satz 4, Satz 7, Abs. 2 (gestrichen), Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 EStG-E (Inkrafttreten 01.01.2027) und Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 3, Anlage 4, 5 und 6 sowie 8, gelten ab 01.01.2027, Art. 35 Abs. 5)
- Einführung einer verpflichtenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Ausnahme: Härtefall), § 48b Abs. 1 Satz 3, Satz 4, Satz 5 EStG-E; Inkrafttreten 01.01.2029
- Regelung zum Lohnsteuerabzug-Anzeigepflicht des Arbeitgebers bei Einbehaltung von zu wenig Lohnsteuer, Übermittlung nach amtlich bestimmtem Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen, § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG-E; Inkrafttreten 01.01.2029
- Anwendung des § 8c KStG auf Verluste aus einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft (Reaktion auf BFH-Rechtsprechung), § 8c Abs. 1 Satz 9 (gilt

erstmals ab Veranlagungszeitraum 2027, § 34 Abs. 1 Satz 1 KStG-E) und § 12 Abs. 1 Satz 2 EStG-E (anzuwenden auf alle offenen Fälle außer Fällen, in denen die Wirtschaftsjahre vor dem 01.01.2006 enden, § 34 Abs. 6d Satz 4 KStG-E)

- Klarstellung der Anwendung der §§ 8c, 8d KStG bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10 Abs. 3 Satz 5 AStG-E); „Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum und für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31.12.2026 beginnt“, § 21 Abs. 10 AStG-E
- Absenkung der Beteiligungsgrenze für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen in EU-Fällen im Gewerbesteuergesetz, § 9 Nr. 7 Satz 2, 3 GewStG-E, anzuwenden auf alle offenen Fälle, § 36 Abs. 5 Satz 3 GewStG
- Entfall der Wertgrenze bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr i. H. von 50 Euro mit Ablauf des 31.12.2028, § 6 Abs. 3a Satz 2 UStG-E
- Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber, § 4 Nr. 8 Buchst. a und g UStG-E; Begründung der Neuregelung: „Mit der Gesetzesänderung werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie in den Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses interpretiert werden, vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, unterliegen unverändert der Umsatzsteuer“; Inkrafttreten am 01.07.2029
- Digitalisierung der Anzeige von Erwerben von Todes wegen oder Schenkungen durch die Steuerpflichtigen, § 30 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 ErbStG-E. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“
- Aufnahme einer Regelung zur Entwicklung von KI-Systemen durch Finanzbehörden, § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 AO-E); Inkrafttreten am Tag nach Verkündung
- Streichung der im Entwurf vorgesehenen Regelung zur Elektronischen Bekanntgabe nach §§ 122a, 124 Abs. 1 Satz 2, § 125 Abs. 3 AO und Art. 97, § 28

Abs. 3 EGAO-E; Begründung der Streichung: „Die vorgesehenen Änderungen sollen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden."

- Einschränkung von Änderungsanträgen nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung; Streichung des aktuell geltenden § 172 Abs. 1 Satz 3 AO;
- Ausnahmeregelung zu den Melde- und Sorgfaltspflichten des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2, Anwendung beschränkt auf 2026, 2027 und 2028 und Satz 3) für Zweigniederlassungen

Stimmt der Bundesrat zu, kann das Gesetz noch im Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet werden und zum 01.01.2027 in Kraft treten.

(Stand: 17.11.2026)

Impressum

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz ist nicht gestattet.

Termine Steuern/Sozialversicherung Dezember 2026/Januar 2027

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2026[1]	11.01.2027[2]
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2026	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2026	entfällt
Umsatzsteuer		10.12.2026[3]	11.01.2027[4]
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung[5]	14.12.2026	14.01.2027
	Scheck[6]	10.12.2026	11.01.2027
Sozialversicherung[7]		28.12.2026	27.01.2027
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.

3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2026/25.01.2027, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.